

Mit Inkrafttreten der neuen EU-Öko-VO am 01.01.2022 ist die LLG nun im Rahmen der Einfuhrkontrollen von Bio Erzeugnissen zuständig für die Prüfung der Bio-Kontrollbescheinigungen (Certificate of Inspection – COI) und für Warenuntersuchungen in Form von zufälligen Nämlichkeitsuntersuchungen und risikoorientierten Probenahmen.

Für den Ort der Einfuhrkontrollen ist zwischen Bio-Erzeugnissen zu unterscheiden, die

- a) gleichzeitig aus sanitären und phytosanitären Gründen (sog. SPS – Gründe), im Rahmen der Tierseuchenbekämpfung, aus Gründen der Lebensmittel- und tierschutzrechtlichen Überwachung an Grenzkontrollstellen angemeldet werden müssen und somit zusätzlich ein gemeinsames Gesundheitseingangsdokument (GGED) benötigen und
- b) nur im Hinblick auf die Einhaltung der Bio-Rechtsvorgaben kontrolliert werden müssen, jedoch kein gemeinsames Gesundheitseingangsdokument benötigen (keine Grenzkontrollstellenpflicht)

Zu Informationszwecken hat die LLG ein Rundschreiben zum Verfahren „Importe aus Drittländern“ an die entsprechenden Unternehmen und Ökokontrollstellen versendet.

Bitte melden Sie in Ihrem eigenen Interesse evtl. Importe so frühzeitig wie möglich an, um mögliche Verzögerungen zu vermeiden.

Zur **Anmeldung** von Importen nutzen Sie bitte unbedingt folgende Email Adresse:

**[importe-oekobehoerde@llg.mule.sachsen-anhalt.de](mailto:importe-oekobehoerde@llg.mule.sachsen-anhalt.de)**